

(Das fürstlich Liechtenstein'sche Appellationsgericht in Wien hat in der Strafsache des Xaver Beck No.156 in Triesenberg das Urteil des fürstlichen Landgerichtes Vaduz vom 29.Oktober 1908 Z.444 S.S., mit welchem Xaver Beck des Jagdfrevels nach §.13 des Jagdgesetzes vom 3.Oktober 1872 L.G.Bl.No.3 und der Übertretung des verbotenen Waffentragens nach §.7 des Waffengesetzes vom 12.Juli 1897 L.G.Bl.No.2, begangen dadurch, dass er am 1.Oktober 1908 in dem vom fürstlichen Forstärar gepachteten Jagdgebiete: „Valorsch“ unbefugterweise die Jagd ausgeübt und dabei widerrechtlich eine Schusswaffe benützt, beziehungsweise getragen hat, schuldig erkannt und nach §.13 Absatz 1 des Jagdgesetzes zu einer Geldstrafe im Betrage von 100 Kronen zu Gunsten des landschaftlichen Armenfondes oder im Uneinbringlichkeitsfalle zu Arrest in der Dauer von einem(1)Monate, ferner nach §.10 des Waffengesetzes zu einer Geldstrafe im Betrage von 30 Kronen zu Gunsten desselben Armenfondes oder im Uneinbringlichkeitsfalle zu Arrest in der Dauer von sechs(6)Tagen, sowie zum Ersatze der Strafkosten, dann zum Ersatze von 245 Kronen an das fürstliche Forstärar - verurteilt ~~wurde~~, und womit der Verfall des beschlagnahmten Gewehres ausgesprochen wurde, über Berufung des Beschuldigten im Punkte der Schuld und Strafe, sowie im Ausspruche über den Ersatz der Strafkosten und den Verfall des be-

schlagnahmten Gewehres zu bestätigen, im Punkte der zivilrechtlichen Ansprüche aber dahin abzuändern befunden, dass Xaver Beck nur schuldig sei, dem fürstlichen Forstärar den Betrag von 91 Kronen zu erstzen, mit dem Mehranspruche aber das fürstliche Forstärar auf den Zivilrechtsweg gewiesen werde. Dies aus nachstehenden Erwägungen:

Der Schuldspruch des ersten Richters erscheint auf Grund des Ergebnisses der gepflogenen Erhebungen und des Geständnisses des Beschuldigten vollkommen gerechtfertigt und wird auch von dem Beschuldigten nicht angefochten. Was die von dem Erstrichter ausgesprochene Strafe anbelangt, so fand das Berufungsgericht, dass dieselbe der Schwere des Verschuldens entsprechend bemessen wurde, nachdem zwar die in der Begründung des erstrichterlichen Urtheiles angeführten Erschwerungsumstände, aber keine wirklich in Betracht kommende Milderungsumstände vorliegen.

Das Berufungsgericht fand insbesondere in Übereinstimmung mit dem ersten Richter, dass dem Geständnisse des Beschuldigten ein besonderer Wert nicht beigelegt werden kann, nachdem der Beschuldigte angesichts seiner Beobachtung durch den fürstlichen Jäger Friak und angesichts der Auffindung des von dem Wäldfrevel herrührenden Fleisches füglich nicht leugnen konnte.

Der Erstrichter hat auch mit Recht das Zusammen-treten zweier strafbarer Handlungen angenommen, nachdem die Übertretung des verbotenen Waffentragens nicht an und für sich durch den §.13 des Jagdgesetzes konsumiert erscheint,

da ja die in letzterer Gesetzesstelle behandelte Übertretung auch von jemanden begangen werden kann, der zum Waffentragen an und für sich berechtigt wäre; ebensowenig durfte die Vorbestrafung des Beschuldigten wegen Holzfrevel, also einer gleichfalls auf Gewinnsucht zurückzuführenden und dem Jagdfrevel ähnlichen Strafhandlung, sowie der durch die berufene Ortsvorsteherung konstatierte schlechte Leumund ausseracht gelassen werden.

Es erscheint daher die von dem Erstrichter verhängte Strafe als angemessen und ebensowenig konnte die gesetzliche Folge der Verurteilung, nämlich die Verpflichtung zum Ersatze der Kosten des Strafverfahrens und der Verfall des beschlagnahmten Gewehres vom Berufungsgerichte aufgehoben werden. Dagegen fand das Berufungsgericht, dass im Zuge des Strafverfahrens nicht jene Voraussetzungen bewiesen wurden, welche die Zuerkennung des vollen, von dem geschädigten fürstlichen Forstärar beanspruchten Schadens per 250 Kronen, beziehungsweise restlicher 245 Kronen rechtfertigen könnten. Erwiesen ist nämlich nur die unbefugte Erlegung eines Hirschtieres in dem angenommenen Gewichte von 80 Kilogramm, gegen welche letzere Annahme auch von dem Beschuldigten ein Einwand nicht erhoben wurde. Da nun der fstl. Forstverwalter laut J.A.12 selbst zugibt, dass Hirschwildpret zu 1 Krone 20 Heller per Kilogramm im Inlande verkauft wird, so konnte wohl auch nur dieser Einheitspreis der Schadensbemessung zugrunde gelegt werden, nachdem ein Beweis dafür, dass das Wildpret bei Erlegung durch die fürstliche Forstverwaltung selbst zu höherem Preise etwa in das Ausland abgesetzt worden wäre, nicht vorliegt. 80 Kilogramm zu 1 Krone 20 h.-ergeben 96 Kronen, wovon die für einen Teil

des Wildpretes erlösten 5 Kronen in Abzug zu bringen sind. Dass für das verkaufte Wildpret kein höherer Betrag als 5 Kronen erlöst wurde, hat der Beschuldigte zu verantworten, da nach den Aussagen des fürstlichen Forstverwalters ein höherer Erlös unter den gegebenen Umständen nicht zu erzielen war.

Was aber die weiteren Ansprüche des fürstlichen Forstärars anbelangt, nämlich den Ersatz des Wertes für ein nach der Annahme des fürstlichen Forstamtes vorhanden gewesenes und eingegangenes Kalb, sowie den Ersatz für den Entgang einer weiteren Fortpflanzung des erlegten Hirschtieres, so beruht dieser Anspruch eben nur auf Annahmen, die aber rechtlich nicht erwiesen sind, und wenn es auch mit Rücksicht ~~auf~~ darauf, dass in dem Gesäuge des erlegten Hirschtieres Milch gefunden wurde, mit der grössten Wahrscheinlichkeit angenommen werden muss, dass das Tier noch mit einem Kalbe gegangen ist, so ist noch nicht erwiesen, dass dieses Kalb auch wirklich eingegangen ist, da es immerhin möglich wäre, dass das Kalb sich bereits allein fortbringen konnte; ebensowenig ist in anfechtbarer Weise nachgewiesen, dass das erlegte Hirschtier weitere Kälber zur Welt gebracht hätte.

Die auf diese Punkte gestützten Schadensersatzansprüche, nämlich der Wert des Kalbes per 30 mal 1 Krone 60 h, also 48 Kronen und 74 Kronen konnten demnach im Strafverfahren nicht zugesprochen werden und musste die fürstliche Forstverwaltung diesfalls auf den Zivilrechtsweg gewiesen werden.)

Hievon wird das fstl. Landgericht unter Bezugnahme auf seinen Bericht vom 23. November 1908 Z. 476 S. S. und unter Rückschluss der vorgelegten Akten. / . zur weiteren Verfügung

insbesondere auch zur Verständigung der fürstlichen Forst-
verwaltung in die Kenntniss gesetzt.

FÜRST LIECHTENSTEIN'SCHES APPELLATIONSGERICHT:

WIEN, den 19. April 1909.

S. V. Mayer

Gräfin

in der Klausur

An das

fürstliche Landgericht

V a d u z .

